

Übersicht über Regelungen der 15. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung und § 28b IfSG

Das gilt ab dem 24. November 2021

	Genesene Geimpfte Getestete	<p>Genesene und vollständig Geimpfte sind bei dem 3-G-Zugangsmodell von der Testpflicht ausgenommen. Auch für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren gibt es keine Testpflicht, außer in Schulen, am Arbeitsplatz, im ÖPNV, in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht getestet werden können, sind von der Testpflicht ausgenommen.</p> <p>Bei dem 2-G-Zugangsmodell dürfen ausschließlich Genesene, vollständig Geimpfte sowie Kinder und Jugendliche bis einschl. 17 Jahren anwesend sein. Gleichermaßen wird Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, der Zutritt gewährt, wenn diese Personengruppen eine Testung durchführen. Zusätzlich muss eine FFP2-Maske getragen werden.</p> <p>Hygiene- und Abstandsregelungen sind bei beiden Zugangsmodellen einzuhalten.</p>
	Veranstaltungen	<p>Private Feiern sowie geschäftliche, berufliche, dienstliche Veranstaltungen, Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen, Einrichtungen und Parteien dürfen mit max. 50 Personen stattfinden, ohne dass ein negatives Testergebnis vorausgesetzt wird. Bei einer höheren Personenzahl bedarf es einer professionellen Organisation und der Anwendung der 2-G-Regel in Innenräumen.</p> <p>Bei professionell organisierten Veranstaltungen wird ein Hygienekonzept und Anwesenheitsnachweis werden vorausgesetzt. In Innenräumen gilt die 2-G-Regel.</p>
	Handel Märkte	<p>Ladengeschäfte und Einkaufszentren sind unabhängig von Impf-, Genesenen- oder Teststatus geöffnet. Medizinischer Mund-Nasen-Schutz (bspw. OP-Maske) ist Pflicht; Anwesenheitsnachweis und Test nicht erforderlich.</p>
	ÖPNV	<p>Medizinischer Mund-Nasen-Schutz (bspw. OP-Maske) ist Pflicht. Es gilt entsprechend Bundesinfektionsschutzgesetz die 3-G-Regel. Ausgenommen sind aufgrund der Bundesregelung nur Kinder bis einschließlich 5 Jahren sowie Schülerinnen und Schüler.</p>
	Arbeit	<p>Arbeitgeber und Beschäftigte müssen bei Betreten der Arbeitsstätte einen Impf- und Genesenennachweis oder eine aktuelle Bescheinigung über einen negativen Coronatest mitführen. Die 3G-Nachweispflicht gilt auch für Beschäftigte, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.</p>
	Sport	<p>Für den organisierten Sport, Sportstudios, Schwimmbäder etc. gilt die 2-G-Regel in Innenräumen sowie die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, soweit die Ausübung der Sportart dem nicht entgegensteht. Anwesenheitsnachweis ist zu führen (Ausnahmen u.a. für Berufssportler).</p>
	Kinder	<p>Kitas im Regelbetrieb; Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des Kinder- und Jugendschutzes, der Jugend- und Familienbildungsstätten dürfen ohne Test stattfinden, Anwesenheitsnachweis ist erforderlich.</p>
	Dienstleistungen	<p>Friseursalons, Kosmetik-, Nagel-, Piercing- und Tattoostudios sowie Physiotherapien u.a. dürfen für Geimpfte, Genesene und Getestete (3-G-Regel) öffnen; medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist zu tragen; Anwesenheitsnachweis ist erforderlich.</p>
	Gastronomie Beherbergung	<p>2-G-Regel in der Innengastronomie; keine Testpflicht in Außengastronomie sowie bei Abholung und Lieferdiensten. Anwesenheitsnachweis ist erforderlich. 2-G-Regel bei touristischen Übernachtungen in Innenräumen. Anwesenheitsnachweis ist erforderlich.</p>
	Außerschulische Bildung	<p>Außerschulische Bildungsangebote sowie Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen dürfen öffnen, wenn die 3-G-Regel eingehalten wird.</p> <p>Bei Gruppenunterricht bis zu 10 Personen entfällt die Testpflicht. Finden Bildungsangebote an mehr als zwei Tagen in der Woche regelmäßig im festen Kursverbund statt, genügen zwei Testungen pro Woche.</p>
	Kultur Freizeit	<p>In Museen, Gedenkstätten, Saunen, Tierhäuser, Literaturhäuser, Theater, Konzerthäuser, Kinos, Planetarien, Bürgerhäuser, soziokulturelle Zentren, Seniorenbegegnungstätten, Spielhallen, Indoor-Spielplätzen und Freizeitparks gilt die 2-G-Regel. In Bibliotheken und Archiven gilt die 3-G-Regel. In Diskotheken gilt die 2-G-Plus-Regel, d.h. es dürfen nur Geimpfte und Genesene Zugang erhalten, die einen aktuellen negativen Test vorweisen können.</p> <p>Auf Weihnachtsmärkten gilt die 3-G-Regel.</p>